

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.S.202) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch (Zechin, Genschmar, Alt Tucheband, , Golzow) in seiner Sitzung am 10.01.2018 für den Friedhof in Zechin nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 20 Jahre
2. für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts)
 - 1.1. Grabstätten je Einzelwahlgrab der Größe 1,10m x 2,40m
für 20 Jahre gesamt 500,- €
 - 1.2. Grabstätten je Doppelwahlgrab der Größe 1,10m x 2,40m
für 20 Jahre gesamt 1000,- €
 - 1.3. Urnengrabstätten der Größe von 0,70m x 0,70m
für 20 Jahre gesamt 350,- €
Kindergrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
für 20 Jahre gesamt 250,- €
 - 1.4. Wiesengrabstätten mit Namenstafeln
(Grabstätte 20 Jahre, incl. Wiesenpflege nicht verlängerbar)
Erdbestattung (Sarg) 850,- €
Urnengrab 650,- €
Die Anbringung des Namens des Verstorbenen auf der Steintafel am
Grabstein ist verpflichtend. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber pro Jahr
 - 2.1. Einzel- oder mehrstellige Grabstätte – je Grabstelle 25,- €
 - 2.2. Urnenwahlgrabstelle (Einzel- oder mehrstellig)- je Grabstelle 17,50 €
3. Leistungen bei Trauerfeiern
 - 3.1. Benutzung der Kapelle ohne Aufbahrung
(auch bei stiller Beisetzung) 50,- €

4. Beräumung

Die Grabstellen sind vom Nutzer nach Ablauf der Nutzungsfrist selbst zu beräumen falls keine Verlängerung gewünscht ist. Erfolgt keine Beräumung durch den Nutzer, erhebt die Friedhofsverwaltung folgende Gebühr:

4.1. Beräumung Einzelgrab	350,- €
4.2. Beräumung Doppelgrab	450,- €

5. Gebühren für Bewirtschaftung

(Bewirtschaftungskosten beinhalten unter anderem: Entsorgungskosten der kompostierbaren Friedhofsabfälle; Wassergeld)

5.1. Beim Neuerwerb eines Nutzungsrechts

wird die Bewirtschaftungsgebühr in einer Summe erhoben.

5.1.1. Einzel- oder mehrstellige Grabstätte – je Grabstelle	200,- €
---	---------

5.1.2. Urnenwahlgrabstelle (Einzel- oder mehrstellig) – je Grabstelle	100,- €
--	---------

5.2. Grabstätten, die vor dem 1.1.2010 erworben wurden und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer

für 5 Jahre (je Grabstelle)	35,- €
-----------------------------	--------

für 5 Jahre (je Urnengrab)	25,- €
----------------------------	--------

bei weniger als 5 Jahren jährlich /je Grabstelle)	7,- €
---	-------

bei weniger als 5 Jahren jährlich (je Urnenwahlgrabstelle)	5,- €
--	-------

§ 3 Zahlungshinweise

Die Gebühren bitte auf folgendes Konto überweisen.

Kontoinhaber: Evangelische Kirchengemeinde Gorgast

Kontonummer:

IBAN DE 57 3506 0190 1599 6660 40

BIC: GENODED1DKD

Zahlungsgrund: Name/ Nummer der Grabstelle, Friedhof Zechin

(Bitte unbedingt „Friedhof Zechin“ mit angeben.)

§ 4 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Zechin tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Gorgast, den 10.01.2018

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen
Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch